



VII D.

100/1 548 9/

Pa. 73





443  
163

Erneuertes und geschärftes

**EDICT,**

Daß die

**Fremden Bettler**

Und

**Landstreicher**

von Stund an das Land räumen/

Die

**Einheimischen Bettler**

aber nach den

**Angewiesenen Orten**

sich sofort begeben sollen.

De Dato Berlin/ den 25. Februar. 1731.

---

Magdeburg,

Gedruckt bey Andreas Müllern, im A. B. C.





**S**eine Königl. Majestät in  
Preussen /c. Unser allergnädig-  
ster Herr / haben bereits verschiedent-  
lich, und noch unterm 20. Dec. 1727. auß

nachdrücklichste befohlen und geordnet, daß keine Bettler und Vagabonden bey Strafe der Festung in Dero Landen sich aufhalten und betreten lassen, sondern selbige, und zwar die fremden gänglich räumen, die einheimischen aber an den Ort ihrer Heymath, wo sie geböhren, oder doch einige Jahre gewohnet, oder sich sonst genähret haben, begeben solten, massen wegen dererselben Unterhaltung und Versorgung alle diensame Veranstellungen gemacht worden.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät haben aber auß den zeithero eingelauffenen Nachrichten höchst mißfällig vernehmen müssen, daß solchen ergangenen und vielfältig wiederholeten heilsamen Verordnungen gar schlecht nachgelebet werde, und die Bettler, Vagabonden und ander gottloses Gesindel sich häufig in Dero Landen wieder eingefunden, Brandstiftungen angerichtet, grosse Diebståle und grausame Mordthaten verübet. Daher Seine Königl. Majestät auß Landesväterlicher Vorsorge, um Dero Lande und getreue Unterthanen für dergleichen gottloses Gesindel und Landstreicher in Sicherheit zu setzen, nicht allein am 28. Januar. a. c. zu deren Aufhebung eine General-Visitation halten lassen, sondern finden auch überdem nöthig, die wegen der herumstreichenden Bettler publicirte Edicta nochmahlen zu renoviren und zu schwärzen. Wie dann Seine Königl. Majestät abermahlen auf das nachdrücklichste befehlen, setzen und verordnen,

I. Daß von Stund an alle ausländische und fremde Bettler männ- und weiblichen Geschlechts alle Dero Lande gänglich räumen, die einheimischen aber nach den Orten, wo sie geböhren, oder wo sie sich sonst genähret und aufgehalten haben, begeben sollen; Gestalten alle diejenigen, so bey der wieder vorzunehmenden und von Zeit zu Zeit zu wiederholenden General-Visitation, und so oft

es



es sonsten ist, im Lande angetroffen werden, nach einem vorhergegangenen kurtzen Verhör ohne einigen Pardon, und zwar die Mannsleute, so zum erstenmahl als Bettler, Landstreicher oder Vagabonden betroffen werden, Sechs Monate nach der Festung in die Karre, die Weibsstücken aber in die Spinn- Zucht- und Arbeits-Häuser gebracht, mit Wasser und Brod gespeiset, und als solchem liederlichen Volk gebühret, mit der Schärfe tractiret werden sollen.

II. Diejenigen aber, so nach dieser ausgestandenen Strafe der Karre und des Spinnhauses zum andernmahl auf Betteleyen, Landstreichen oder sonst auf liederlichem faulen Leben betroffen werden, dieselben sollen wenigstens auf Drey Jahr zur respective Festungs- und Zucht-Haus-Arbeit gebracht und an gehalten werden.

III. Diejenigen aber, so aufs neue und zum drittenmahl auf Betteleyen und Landstreichen betreten werden, sollen als incorrigible böse Menschen in die respective Festungen, Zucht- und Spinn-Häuser auf Zeit Lebens gebracht werden.

IV. Solten sich auch unter den aufzugreifenden Landstreichern, Bettlern und Vagabonden einige finden, welche besonderer Verbrechen und Lasten überführet werden können; So ist wider dieselben als Criminelle und Delinquenten nach der Schärfe, der Criminal-Ordnung gemäß, auf das prompteste zu verfahren.

V. Den fremden Abgebrannten und Vertriebenen, welche gang beglaubte Pässe haben, sollen zu Einsammlung der Almosen gewisse Personen zugegeben werden; Es müssen aber selbige sogleich, wann solches geschehen, das Land räumen, und bey harter Strafe sich nicht unterstehen, wieder herein zu kommen.

VI. Die abgedankten Soldaten, so nicht im Lande zu Hause gehören, auch gar nicht mehr in Diensten stehen, und auf Betteleyen und übeln Wegen betroffen werden, sollen ebenfals gleich andern fremden Bettlern tractiret, und das erstemahl auf 6. Monat, das zweytemahl auf 3. Jahr, und das drittemahl auf ewig zur Festung gebracht werden.

VII. Mit den Glückstöpfern und Riemenstechern soll es gleichergestalt, wie mit den Vagabonden gehalten, und vorgeschriebener massen, wann sie zum erstenmahl betroffen werden, auf 6. Monate, zum zweytemahl auf drey Jahre zum drittenmahl aber auf ewig zur Festungs-Arbeit geliefert werden; Es sey dann, daß sie solcherwegen ein besonderes richtiges Privilegium in Händen hätten und produciren könten, worüber dann schleunig berichtet werden und deshalb speciale Verordnung ergehen soll.

VIII. Einheimische Bettler und herum vagirende müssen, wie bereits oben sub No. I. angeführet worden, nach dem Ort ihrer Heymath, wo sie geböhren, oder wo sie sich die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten, sich hinbegeben; Gestalt denn zu deren Annehmung und nöthigen Verpflegung das gehörige bereits verfügt worden.

IX. Und weiln Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst berichtet worden, daß den vielfältig ergangenen Verordnungen wegen Aufhebung solcher Bettler und Vagabonden sowohl von den Obrigkeiten als Gemeinden in den Dörfern nicht mit genugsamem Ernst und Nachdruck nachgelebet worden, sondern wenn solches in den Grenz-Dörfern versäümet oder übersehen, und das liederliche Gefindel sich einmahl in Dero Lande eingeschlichen, die Aufhebung in den übrigen Dörfern gleichfals nachgeblieben, unter dem Vorwand, daß solches auf den Grenzen hauptsächlich beobachtet werden



den sollen: So haben Seine Königliche Majestät, um diesem Unwesen vorzukommen, allergnädigst nöthig befunden, hiemit zu verordnen, daß alle diejenigen Dörfer, durch deren Nachlässigkeit und Verschümmiß ein Bettler oder Vagabond an den Grenz-Orten nicht aufgegriffen worden, davor Vier Rthlr. Strafe erlegen, welche hiernächst denenjenigen, so selbige nachhero aufgehoben haben, zufließen sollen.

X. Damit auch solche des Landes Sauberung von allen obgedachten Leuten desto verlässiger beständig geschehen möge, so wird allen Land Rätthen zugleich hiemit frey gegeben, auch ausser den General-Visitationen, wann und so oft sie es pflichtmäßig nöthig finden, eine besondere Visitation in ihren Creisen zu veranlassen, und zu deren gehörigen Bewürkung das forderksamste zu veranstalten, auch mit ihren Benachbarten darüber sich zu verstehen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Magistraten, Beamten und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern hiemit in Gnaden und zugleich ernstlich, diesem wiederholten und geschärften Edict gehörig nachzuleben, und dahin zu sehen, daß alle fremde Bettler, Vagabonden und Landtreicher sich bey Vermeidung obgedachter unnachbleiblicher schwerer Leibes-Strafe retiriren und das Land räumen, die einheimischen aber sich nach dem Orte ihrer Heymath, oder wo sie vorhin gewesen, hinbegeben, und allda ihren Lebens-Unterhalt suchen, als wovor durch die gemachten Anstalten und Verordnungen zureichlich gesorget ist.

Und damit dieses überall zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll dieses erneuerte und geschärffte Edict aller Orten an Kirchen, Rathhäusern, Thoren, Wirthshäusern, Krügen und andern öffentlichen Orten angeschlagen, auch von den Kanzeln alle Quartale abgelesen, und solchergestalt jedermännlich auf das verlässigste bekannt gemacht werden, um sich vor die schweren Strafen und für Unglück zu hüten.

Uhrföndlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beggedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25sten Februar. 1731.

Sr. Wilhelm.



F. W. von Grumbkow. E. B. v. Creuz. J. v. Görne. U. D. v. Bierck. J. M. v. Viebahn.

Kg 4227

2<sup>o</sup>

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

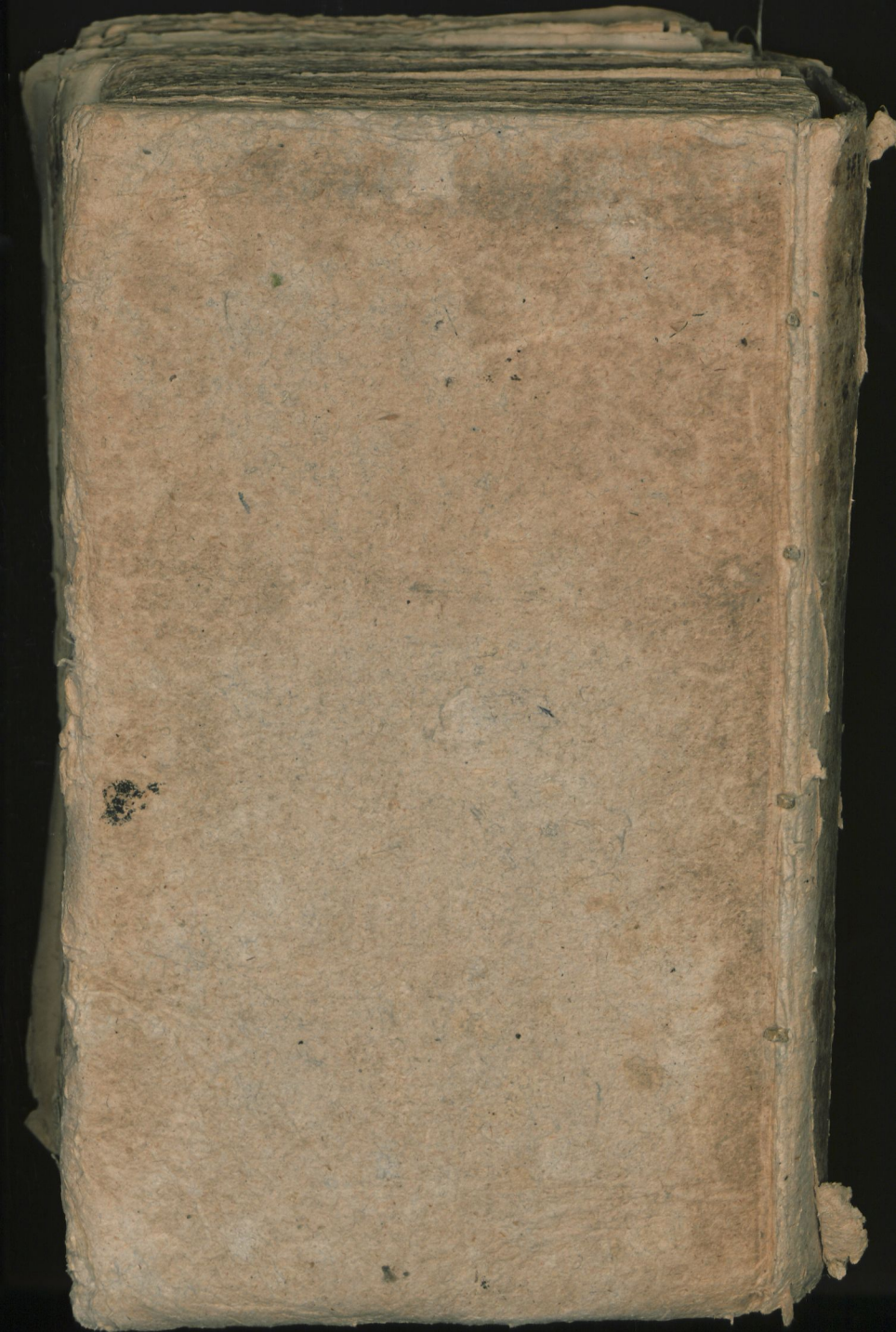
Retro U

DA

Zus









443  
163

Erneuertes und geschärftes

**WITZ,**

Daß die

Wunden Bettler

Sind

Landstreicher

und an das Land räumen/

Die

Mischten Bettler

aber nach den

wiesenen Orten

sich sofort begeben sollen.

De Dato Berlin/ den 25. Februar. 1731.

Magdeburg,

Gedruckt bey Andreas Müllern, im A. B. G.

